

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0404/2025

Abteilung: Finanzen, Controlling, Strategische Steuerung **Bearbeiter/in:** Barth, Jannik

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt: 28100
Investitionskosten: nein ja Betrag: 200.000 €
Drittmittel: nein ja Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja Betrag:
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja Fundstelle:
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	03.07.2025	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Finanzhaushalt 2025; außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 28100.0960003.3715 (Kulturförderung, Heimatpflege / Anlagen im Bau für Baumaßnahmen / Altpörtel - Brandschutztechnische Sanierung)

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 200.000 € bei HSt. 28100.0960003.3715 (Kulturförderung, Heimatpflege / Anlagen im Bau für Baumaßnahmen / Altpörtel - Brandschutztechnische Sanierung).

Begründung:

Das historische Gebäude „Altpörtel“ soll ab 2026 wieder zur Nutzung zugänglich sein. Voraussetzung hierfür ist eine brandschutztechnische Sanierung mit Einbau sicherheitstechnischer Einrichtungen und Anlagen. Eine entsprechende Kostenschätzung beläuft sich auf rund 200.000 €. Im Haushalt 2025 wurden keine entsprechenden Mittel eingeplant, da zum Zeitpunkt der Aufstellung noch nicht klar war, wann und in welcher genauen Form das benötigte Brandschutzkonzept genehmigt wird. Die aktuell vorliegende Nutzungsuntersagung kann nur durch das Erfüllen der brandschutztechnischen Auflagen wieder aufgehoben werden.

Die Deckung dieser überplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch weniger Auszahlungen bei:
22101.0960003.2261 – Pestalozzi-Schule / Anlagen im Bau für Baumaßnahmen / Schulgebäude

Die für die Aufstockung der Pestalozzi-Schule übertragenen Mittel werden in diesem Jahr wahrscheinlich nicht in voller Höhe benötigt, da aktuell noch Absprachen mit der ADD stattfinden und eine Auftragsvergabe, selbst wenn die Planung relativ zeitnah abgeschlossen werden kann, nicht mehr in der ursprünglich für dieses Jahr geplanten Höhe erfolgen wird.

Da der überplanmäßige Bedarf die Wertgrenze von 50.000 € übersteigt, ist nach § 9 der Haushaltsatzung 2025 und Ziffer 1.1 des Vorberichts die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben.

Wir bitten um Zustimmung und Beschlussfassung.